

um 4 nachmittags. Dazwischen wurde um die Zeit der Vesper, d. h. um 2 nachmittags, im Speisesaal etwas Brot aufgelegt und eine Kanne Bier aufgesetzt, wenn einen Knaben etwa Hunger ankomme oder Durst; wer aber hiervon Gebrauch machte, durfte nicht über eine Viertelstunde im Speisesaal verweilen. Nach dem Abend- (wir würden sagen Nachmittags-)Essen gab es nur noch einen Schlastrunk, der aber ebenfalls im Speisesaal eingenommen werden mußte. Auffällig ist hierbei, daß man den Magen zumutete, von 5 bis 9 nüchtern zu bleiben. Doch schuf hierin sehr bald der väterliche Versorger Comerstadt, der sich auch der leiblichen Interessen der Schüler bis in das Einzelste annahm, Wandel, indem er bei einer Durchreise anordnete, daß alle Morgen um 7 eine Suppe gereicht werde.³⁴⁾

Die Speisung war wenigstens der Vorschrift nach reichlich: vormittags Fleisch mit Suppe, 4 mal die Woche Braten, Sonntags, Dienstags, Donnerstags noch Zugemüse und Fleisch; nachmittags an denselben Tagen Fleisch, Zugemüse, wieder Fleisch oder Eier, für die Lehrer Braten; für die andern Tage soll sich der Schulverwalter „zu verhalten wissen“. Wenn ein „ehrlicher Gast“ zugegen, der aber nur für eine Mahlzeit zulässig ist, so kann ein Gericht Fisch zugefügt werden. „Bier soll auf der Knaben und Präceptoren Tische gegeben werden, so viel sie über Tisch trinken mögen, jedoch daß unordentlich Trinken vermieden werde.“ Auch Wein sollten die Schüler (auf 3 ein Rännlein) 4 mal die Woche vormittags bekommen, die Lehrer täglich (2 Kannen) vor- und nachmittags; thatsächlich erhielten lehtre laut Drechsler's Bericht vom 23. Septbr. 1550 anfangs wöchentlich 3 Kannen Wein, während ihnen an Bier wöchentlich 2 Eimer zukamen (a. m. 195. ell. 166).

E. Schulaufsicht und Schulordnung.

Eine stehende Aufsichtsbehörde war bei der ersten Einrichtung nicht vorgesehen. Thatsächlich hatte am Regierungssitze der kurfürstliche Rat Comerstadt die Angelegenheiten der Schule in der Hand, am Orte selbst führte der Prokurator oder Schulverwalter die Oberaufsicht. Dieser leitet nicht nur den Bau und die Verpflegung, er weist auch, wie wir gesehen haben, die Lehrer ein; er korrespondiert mit dem kurfürstlichen Rat über äußere und innere Angelegenheiten; ihm wird aufgegeben: „zu welcher Zeit du auch an den Preceptoribus

³⁴⁾ Ann. mss. 18. Beispiele seiner sonstigen Fürsorge bei v. Langen Moritz II, 133. Für das Andere s. Anhang 2.